



Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V.

Beitragsordnung

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den § 5 der Satzung in der Fassung vom 23.09.2022

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 17.05.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird gemäß § 5 der Satzung auf der Vereinshomepage der Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab Beschlussfassung für die Zukunft.

4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.

4.3 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.5. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06, ist für das Beitrittsjahr der halbe Beitrag zu zahlen.

4.6 Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand (dem Geschäftsführer) bis spätestens 30.11. schriftlich (Brief, oder per E-Mail an info@rsg1885.de) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Vereinsmitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung – um ein weiteres Jahr.

4.7. Der Jahresbeitrag wird zum 15.01. des Jahres fällig.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.

Nach Zustimmung durch den Kassierer des Vereins, kann im Ausnahmefall von der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren abgesehen werden.

In diesem Fall ist der Beitrag zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Wuppertal (IBAN DE10 3305 0000 0000 4096 31) zu überweisen.

Für die Nichtteilnahme am SEPA Lastschriftverfahren werden Gebühren nach Anlage A dieser Beitragsordnung erhoben.

4.8 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren regelt Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

4.9 Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage A.